

Benutzerordnung für das Archiv der Sammlung Forscher vom 16. Dezember 1991

Der Gemeinderat der Stadt Biberach hat am 16. Dezember 1991 (Beschluss Nr. 281 ö) von nachfolgender Benutzerordnung zustimmend Kenntnis genommen:

Die Städtischen Sammlungen (Braith-Mali-Museum) unterhalten ein Archiv der Sammlung Forscher, die Einzelheiten des Benutzungsverfahrens werden wie folgt geregelt:

§ 1 Die Satzung des Archivs

(1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann das Archiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit den Eigentümern des Archivgutes nichts anderes ergibt.

(2) Als Benutzung des Archives gelten

- a) Auskunft und Beratung zu dem Archiv
- b) Einsichtnahme bzw. Ausdrucke oder Kopien des EDV-mäßig erfassten Inhaltes des Archives
- c) Einsichtnahme in das Archivgut.

(3) Das Archivgut kann nur während der Öffnungszeiten des Museums eingesehen werden. Eine Ausleihe von Archivalien außerhalb des Museums findet nicht statt.

(4) Von der Regelung des Absatzes 3 können Ausnahmen gestattet werden, soweit auswärtige Archive, wissenschaftliche Anstalten oder Behörden, die eine sachgemäße Behandlung der Archivalien gewährleisten, um Ausleihe nachsuchen und eine Benutzung innerhalb des Museums zu einem unzumutbaren Mehraufwand führen würde.

§ 2 Benutzungserlaubnis

(1) Die Benutzung des Archives wird auf schriftlichen Antrag zugelassen, soweit Sperrfristen nicht entgegenstehen.

(2) Der Antragsteller hat einen Benutzungsantrag auszufüllen und sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.

(3) Die Benutzung des Archives ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

- a) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen oder
- b) Die Erhaltung des Archivgutes gefährdet würde oder
- c) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
- d) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegen stehen.

(4) Die Benutzung des Archives kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn

- a) der Antragsteller wiederholt schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen hat oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
- b) der Ordnungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt,
- c) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
- d) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder In Reproduktionen erreicht werden kann.

(5) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn

- a) Angeben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder
- b) nachträgliche Gründe bekennt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten oder
- c) der Benutzer gegen die Archivordnung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält,
- d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 3 Auswertung des Archivgutes

Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivgutes die Rechte und schutzwürdige Interessen der Städtischen Sammlungen, der Eigentümer sowie die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdigen Interessen zu wahren. Er hat die Städtischen Sammlungen von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.

§ 4 Belegexemplare

(1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfasst, sind die Benutzer verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert zwei Belegexemplare zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.

(2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Archives, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Reproduktionen

(1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation bedarf der Zustimmung der Städtischen Sammlungen. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstellen verwendet werden.

(2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

§ 6 Entgelte

Bei der Nutzung des Archives für wissenschaftliche und ortsgeschichtliche Zwecke wird auf die Erhebung von Entgelten verzichtet.